

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle

betr. Verkaufsordnung.

Die in der Hauptversammlung des Börsenvereins am 28. April 1929 angenommene und am 1. Mai 1929 in Kraft getretene neue

Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum

ist bereits in Nr. 100 des Börsenblattes vom 2. Mai d. J. veröffentlicht worden. Wir legen der heutigen Nummer ein mit Sachregister versehenes Exemplar der neuen Verkaufsordnung für den Handgebrauch bei.

Weitere Exemplare stehen auf Grund besonderer Bestellung zur Verfügung.

Leipzig, den 30. November 1929.

Dr. Heß.

Der Ladenpreis und die neue Verkaufsordnung.

(Referat von Generaldirektor Dr. Heß auf der Starnberger Tagung.)

Zunächst möchte ich einiges zum Reverssystem bemerken. Es ist festzustellen, daß dieses System, sein Zweck und die damit verfolgten Absichten immer noch nicht von allen richtig erkannt werden. Es muß als ein Mangel an Selbstverantwortung bezeichnet werden, wenn Sortimentler aus irgendwelchen Gründen die Unterzeichnung der Reverse ablehnen. Wir brauchen das System zur Durchführung von Prozessen bei den ordentlichen Gerichten gegen Schleuderer wegen unlauteren Wettbewerbs. Von denjenigen, welche die Unterschrift verweigert haben, wird eingewendet, daß erst die Verleger die Reverse unterzeichnen müßten. Das wäre genau so, wie wenn man die Forderung aufstellen wollte, die Gesetzgebung müsse eine Bestimmung treffen, wonach man einen Vertrag mit sich selbst abschließen könnte. Hält der Verleger bei direkter Lieferung die Ladenpreise seiner eigenen Verlagswerke nicht inne, so geht er des Schutzes der von ihm festgesetzten Preise verlustig. Der weitaus größte Teil des vertreibenden Buchhandels hat die Reversverpflichtung ausgestellt. Wir können jetzt schon mit gutem Gewissen den Gerichten gegenüber behaupten, daß das Reverssystem lückenlos durchgeführt ist; die wenigen, die noch außenstehen, werden sicher noch folgen. Der Verlegerverein wird es auch nicht ruhig hinnehmen, daß Firmen unter hinfälligen Gründen die Ausstellung des Verpflichtungsscheins verweigern. Im übrigen sind ja auch die nichtorganisierten Händler durch die den Verlegerfakturen aufgedruckten Lieferungsbedingungen an die Innehaltung des Ladenpreises gebunden.

Vor zwei Jahren in Potsdam hat Herr Dr. Pilpper einen Vortrag über die wirtschaftliche Berechtigung des Ladenpreissystems gehalten. Er nahm dabei gegen die Angriffe Stellung, die, vor allen Dingen veranlaßt durch die Schrift von Winterhoff, gegen das System gerichtet worden waren. Diese Angriffe haben sehr nachgelassen, vermutlich deshalb, weil man auf Seiten der Gegner des Systems eingesehen hat, daß die Schlussfolgerung, das System sei an Erscheinungen wie Überproduktion oder

Übersekung des Sortiments schuld, nicht zutrifft. Der Buchhandel brauchte sich auch m. E. durch die Gegnerschaft gar nicht so sehr beschwert zu fühlen. Wenn auch das Buch bei diesen Auseinandersetzungen im Vordergrund stand, so ging doch und geht auch jetzt noch die Erörterung mehr ins Allgemeine: es handelt sich schlechtweg um die Bekämpfung der Preisbindung der zweiten Hand oder wie man es wissenschaftlich ausdrückt, der nachfolgenden Wirtschaftsstufe. Das schärfste Geschütz, welches von den Gegnern dieser Preisbildung aufgeföhren wird, ist die Forderung auf Beseitigung durch Gesetzesakt, also ein Art zwangswirtschaftliche Maßnahme. Das wäre dann ein Weiterbeschreiten des Weges, den man mit dem bekannten § 9 der Kartellverordnung eingeschlagen hat; von der Erschwerung der Preisbindung läme man zu völliger Verhinderung. Aber diese Pläne brauchen nicht zu schrecken. Ihre Durchführung wird auf den eisernen Widerstand nicht nur des Handels, sondern vor allem auch derjenigen Industriezweige stoßen, die am Preischutz der sogenannten Markenartikel besonders interessiert sind. Die Stellung des Buchhandels in dieser Frage ist klar und eindeutig: Er ist für das Ladenpreissystem, nicht nur weil es rechtlich zulässig, sondern auch wirtschaftlich erprobt ist. Im übrigen ist kein Verleger, der vielleicht selbst Gegner der Ladenpreise sein sollte, zu seiner Anwendung gezwungen. Er kann einfach zum Nettopreis als Wiederverkäuferpreis liefern und die Preisbildung in der zweiten Hand freigeben; er kann auch bereits bestehende Ladenpreise herabsetzen oder aufheben, selbstverständlich dann in Beachtung der Schutzmaßnahmen für diejenigen Exemplare des betreffenden Wertes, die bereits im Handel sind.

Voraussetzung der Anwendung des Systems ist, daß es den rechtlichen Anforderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung und vernunftgemäßen wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Das trifft zu. Ich brauche nur auf die Kartellgerichtsentscheidung vom 9. Mai 1925 und die Urteile des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 6. Mai 1929 sowie des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1928 zu verweisen, durch welche die nachteilige Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Juli 1928 als ausgeglichen gelten kann.

Gerade in diesem Urteil wie auch in den sonstigen Angriffen gegen das Ladenpreissystem spielen die Ausnahmen eine große Rolle. Es heißt, es beständen so viele Ausnahmen, daß sie die Regel überwucherten; infolgedessen könnte man eben von einem System gar nicht mehr sprechen. Diese Darstellung kann nur von Leuten gegeben werden, die von den Dingen kein richtiges Verständnis haben und die Materie nicht genau kennen. Eines ist sicher: bei den Ausnahmen muß sich der Buchhandel oder der Börsenverein als Träger dieser Gesetzesregelung immer dessen bewußt bleiben, daß sich diese Ausnahmen in wirtschaftlich und rechtlich vernünftigen Grenzen halten müssen. Dieser Forderung trägt die Regelung in der neuen Verkaufsordnung durchaus Rechnung. Man könnte vielleicht einwenden, daß die Verkaufsordnung gar nicht alle Ausnahmen enthalte; denn daneben gäbe es noch die Möglichkeit territorialer abweichender Bestimmungen, da den Kreis- und Auslandsvereinen das Recht vorbehalten ist, Sonderbestimmungen zu treffen. Ja die neue Verkaufsordnung gäbe sogar dieses Recht jetzt sämtlichen Fachzweigen, während es insoweit bisher nur für Musikalien bestanden hätte. Diese Ausnahmemöglichkeiten widersprechen doch völlig dem für